

Förderungsrichtlinien des ÖSTERREICHISCHEN MUSIKFONDS / Toursupport (Verein Österreichische Musikförderung ÖMF)

1 Vorwort

Der Verein „Österreichische Musikförderung (ÖMF)“ ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis des Vereinsgesetzes.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Musikstandort Österreich, insbesondere zum Nutzen der musikschaftenden Urheberinnen und Urheber (Autorinnen und Autoren, Komponierende), Interpretinnen und Interpreten, Musikproduzierenden, Musikverlage und Labels. Dieser Zweck soll unter anderem durch die Förderung von Tourneen und eine damit verbundene Verbesserung der Rahmenbedingungen für Live-Auftritte erreicht werden.

2 Allgemeine Bedingungen

Die Richtlinien gelten für die Förderung von Konzert-Tourneen im In- und Ausland, die in Form von Konzerten, Festivalauftritten oder speziellen Einzelveranstaltungen (CD Release Party oä.) stattfinden, wobei unter Tournee eine Serie von Live-Auftritten unter dem gleichen Programmtitel und innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten verstanden wird.

- Bezuschusst werden Künstlergagen sowie Positionen, die zur Realisierung und Bewerbung der Auftritte notwendig sind (Anmietung von technischem Equipment, Technikgagen, Plakatkosten, Reisekosten, Cateringkosten [wenn dieses nicht vom Veranstalter gestellt wird] etc.). Bookingfees sind im Ausmaß von bis zu 20% der Gagenhöhe und Werbungskosten im Ausmaß von bis zu 20% der Gesamtkosten förderbar. Im Sinne des Fair Pay gilt bei den Honoraren pro Konzert und pro Musikerin oder Musiker ein Richtwert von € 300. Die Anerkennung der Höhe der kalkulierten Gagen obliegt der Jury. Bookingfees und Auftrittsgagen sind als Eigenleistung der antragstellenden Partei förderbar.

Die Bezuschussung erfolgt individuell je nach Gegebenheiten und Bedürfnissen und wird zweckgebunden und nach Aufwand abgerechnet.

Die Förderungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer ausbezahlt. Als im Zuge der Förderabrechnung abrechnungsrelevant gelten für umsatzsteuerpflichtige (vorsteuerabzugsberechtigte) Geförderte die Nettorechnungsbeträge, für nicht umsatzsteuerpflichtige (nicht vorsteuerabzugsberechtigte) die Bruttorechnungsbeträge. Die in den Förderanträgen kalkulierten Beträge haben dieser Regelung zu entsprechen.

Subsidiarität

Die Tournee ist ohne die Förderung durch den Verein unfinanzierbar bzw. nur in unzureichendem Umfang finanzierbar.

Höhe und Art der Förderung

Die maximale Förderhöhe beträgt

- € 2.000 pro Konzert für Inlandskonzerte
- € 3.000 pro Konzert für Auslandskonzerte.
- € 10.000 Gesamtsumme pro Inlandstournee
- € 20.000 Gesamtsumme bei (teilweiser) Auslandstournee

Werden Konzerte zur Bewerbung derselben geförderten Produktion in mehreren Tour-Blöcken bei unterschiedlichen Calls eingereicht, so gilt die maximale Fördersumme kumuliert für alle geförderten Tourblöcke.

In Sinne eines möglichst umweltschonenden Tourings kann der Öst.Musikfonds einen Bonus in Höhe von 10% der zugesprochenen Förderung für Tourneen ausschütten, die sich durch einen besonderen Nachhaltigkeitsgedanken auszeichnen.

Ein zugesagter Bonus kann dann ausgeschüttet werden, wenn er im Rahmen der Einreichung unter wahrheitsgemäßer Angabe der geplanten Maßnahmen beantragt wurde und die Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Zuge der Endabrechnung in Form eines wahrheitsgemäßen Berichts und ergänzender Belege nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Vergabe des Green Incentive-Bonus liegt bei der Förderjury.

Verpflichtungen der Förderungwerbenden

Förderungwerbende sind zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Tournee und einer zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel sowie zu einer Berichterstattung gegenüber dem ÖMF verpflichtet. Weiters besteht Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Förderungwerbende sind verpflichtet, die Tournee zu den im Einreichformular angegebenen Terminen und in den angegebenen Aufführungsstätten durchzuführen. Terminänderungen oder Änderungen der Auftrittsstätten bedürfen einer Zustimmung durch den ÖMF bzw. können zu einer Rücknahme der Förderzusage führen.

Förderungwerbende verpflichten sich, nach Abschluss des Fördervertrages in allen Publikationen und Erwähnungen der Tournee sowie auf Werbeträgern (Plakate, Flugzettel, Online, Social Media,...) darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Tournee vom Verein gefördert wurde. Dementsprechend ist das „gefördert durch den Toursupport“-Logo dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

Förderungwerbende sind verpflichtet, bei allen beauftragten (Sub)Unternehmen das Vorhandensein der nötigen Gewerbeberechtigung(en) zu prüfen und im Rahmen der geförderten Tournee nur solche Unternehmen zu beschäftigen, die über die notwendige(n) Gewerbeberechtigung(en) verfügen.

Ausschlussgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Einzelkonzerte, die nicht im Rahmen einer Tournee stattfinden.
- Tourneen, die zum Zeitpunkt der Fördervergabe bereits abgeschlossen sind. Konzerte, die zum Zeitpunkt der Förderzusage bereits stattgefunden haben, können nur in einem Ausmaß bis zu 1/3 der Gesamtanzahl der Konzerte gefördert werden.
- Veranstaltungen, welche gegen die österreichische Verfassung, geltendes Recht der europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen;

3 Kriterien

Für den Toursupport ist eine vorangegangene Produktionsförderung durch den ÖMF Fördervoraussetzung. Förderbar sind Konzerte einer Tour, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten stattfinden. Inlandstourneen/-konzerte müssen binnen 12 Monaten nach Veröffentlichung der geförderten Produktion beginnen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung von Österreich-Tourneen auch dann möglich, wenn die Veröffentlichung mehr als 12 Monate zurück liegt; die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Jury. Auslandstourneen/-konzerte müssen innerhalb von 36 Monaten nach Veröffentlichung beginnen. Insbesondere bei Auslandskonzerten, die mehr als 12 Monate nach VÖ stattfinden, ist von den Einreichenden darzustellen, inwiefern neue Zielmärkte eröffnet werden und Nachhaltigkeitserwartungen bestehen.

Unabhängig davon muss die eingereichte Tournee in direktem Zusammenhang mit der vom Öst.Musikfonds geförderten Produktion stehen, d.h. vorrangig deren Promotion dienen.

Förderbar sind Konzerte (inkl. Festivalauftritte, CD-Präsentationskonzerte usw.) einer Tournee innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten. Im Rahmen einer förderbaren Tournee müssen zumindest stattfinden:

- bei einer reinen Österreichtournee: zumindest 3 Konzerte in 3 unterschiedlichen Bundesländern
- bei einer reinen Auslandstournee: zumindest 3 Konzerte, die nicht in derselben Stadt stattfinden.
- bei Tourneen im In- und Ausland: zumindest drei Konzerte; die in unterschiedlichen Bundesländern oder im Ausland (nicht in derselben Stadt) stattfinden.

4 Antragsstellung

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jene Person, die für die eingereichte Tournee unternehmerisch hauptverantwortlich ist.

Förderungswerbende müssen den Lebensmittelpunkt im Inland haben und dies über die Kopie eines gültigen Hauptwohnsitzmeldezettels nachweisen. Ist die Förderungswerbende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 % aufweisen.

Antragsunterlagen

Der Förderungsantrag ist an die Geschäftsführung des Vereins unter Verwendung der vom Verein im Rahmen einer Website online zur Verfügung gestellten Formulare zu richten.

Mit dem termingerechten Einlangen des vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Einreichformulars (pdf), des ausgefüllten Kalkulationsformulars (Excel) sowie Hauptwohnsitz-Meldezettels oder Firmenbuch-/Vereinsregisterauszugs per email beim ÖMF gilt die Einreichung als korrekt und für die Jurybewertung zugelassen. Einreichungen, die nach Einreichschluss einlangen, können erst im darauffolgenden Call berücksichtigt werden.

Durchführungsgarantie

Förderungswerbende haben schriftlich und verbindlich zu erklären, die eingereichte Tournee zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich durchzuführen.

Konkurrenz mit anderen Förderungseinrichtungen

Stellen die Förderungswerbenden für eine Tournee auch bei anderen Institutionen/Firmen Förderungs- oder Sponsoringanträge oder haben schon diesbezügliche Zusagen erhalten, so ist der OMF über diese weiteren Anträge oder Zusagen zu informieren.

Förderungswerbende tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, insbesondere der kalkulierten Kosten.

5 Jury – Entscheidungsverfahren

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Förderungsanträge wird vom OMF eine Jury berufen.

Die Jury entscheidet über die Fördervergabe. Der Jury steht es frei, nach Prüfung der Antragsunterlagen die beantragten Fördersummen zu reduzieren. Eine nachträgliche Förderung der Tournee bzw. einzelner Konzerte im Rahmen der Tournee durch andere Institutionen oder andere Einnahmen in Zusammenhang mit der Tournee (Sponsoring oä.) können zu einer nachträglichen Reduktion führen.

Die Entscheidung der Jury wird den Förderungswerbenden innerhalb von 10 Werktagen nach Juryentscheidung per email mitgeteilt.

Im Falle einer Förderzusage

Realisierungsschritte, die vor der schriftlichen Förderzusage erfolgen, erfolgen auf Risiko der Förderungswerbenden und begründen keine Verpflichtungen des Vereins. Dabei anfallende Kosten, können jedoch als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie 1/3 der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Die Ansprüche aus Pflichten oder Verwendungszusagen aus dem Fördervertrag sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vereins übertragbar.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderzusage und Abschluss eines Fördervertrages nicht.

Der Fördervertrag gilt als abgeschlossen, sobald der von der geförderten Partei unterschriebene Fördervertrag per email als pdf beim ÖMF einlangt. Die Übermittlung des unterschriebenen Vertrags durch die geförderte Partei hat binnen 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der vom ÖMF übermittelten Förderzusage zu erfolgen. Erfolgt die Vertragsrücksendung nicht binnen 4 Wochen, gilt die Förderzusage als zurückgezogen.

6 Auszahlung von Förderungsmitteln

Auszahlung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln, ist erst nach Abschluss des Fördervertrags mit dem Verein möglich. Förderungsmittel werden gemäß dem im Fördervertrag vereinbarten Auszahlungsplan unter der Bedingung der darin geforderten Nachweise angewiesen.

Anweisung

Die Anweisung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach rechtswirksamer Unterzeichnung des Förderungsvertrages in zwei gleich hohen Raten, wobei die Jury eine abweichende Regelung nach Maßgabe des von den Geförderten vorgelegten Finanzplanes treffen kann:

- Die erste Hälfte bei Tourneestart
- Die zweite Hälfte nach Abschluss der Tournee und Erfüllung aller im Fördervertrag vorgesehenen Verpflichtungen der Geförderten

Verwendung

Die Geförderten haben die Förderungsmittel widmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben der geförderten Tournee gesonderte Aufzeichnungen zu führen und

diese dem Verein auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters haben sie den Verein zu Händen der Geschäftsführung unverzüglich über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, welche eine

Abänderung der geplanten Durchführung, des Terminplanes oder des vereinbarten Förderungszweckes zur Folge haben könnten, und weiters über solche Umstände, die die Durchführung verzögern oder verunmöglichen.

Einsichtnahmerechte des Vereins

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, haben die Geförderten der Geschäftsführung des Vereins die Einsichtnahme in alle notwendigen Geschäftsbücher, Belege oder Verträge sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Verein kann von den Geförderten bei Tourneeabschluss verpflichtend auch einen Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

7 Rückzahlungen

Die Fördermittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Rückzahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zur Rückzahlung fällig gestellt, wenn:

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde,
- der Verein über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert wurden,
- die Tournee nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt wurde und keine entsprechende Information an den OMF ergangen ist, bzw. der OMF einer Terminverschiebung nicht zugestimmt hat,
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt wurden.
- Die Toursupport-Förderung ist eine reine Defizitabdeckung. Sollte die geförderte Tournee entgegen der ursprünglichen Kalkulation, nach Endabrechnung kein Defizit aufweisen, sind bereits ausbezahlte Förderbeträge umgehend rückzuerstatten. Ist das Defizit geringer als die schon ausbezahlte Förderrate, so ist der das Defizit übersteigende Betrag umgehend rückzuerstatten.

Verzinsung

Fördermittel, die aus den obgenannten Gründen an den Verein zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an den Förderungsempfänger mit 1 % über Euribor über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Fassung der Förderungsrichtlinien für den Toursupport tritt am 22. November 2023 in Kraft.